Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/12 86/12/0151

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1987

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §39;

Rechtssatz

Die Behörde hat die Ermittlung des rückgeforderten Betrages in eindeutiger Weise darzulegen (Hinweis E 20.10.1981, 1106/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120151.X01

Im RIS seit

19.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at